



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und
SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Problem

Die Landesregierung wurde um Zuleitung einer Formulierungshilfe zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG) durch die Landtagsfraktion der CDU gebeten. Ziel ist die Einführung eines Verfahrens zur beschleunigten Verwesung von Leichen als neue Bestattungsart.

Zugrunde liegt die noch bis zum 7. Juni 2026 laufende Erprobung eines solchen Verfahrens durch das Unternehmen Circulum Vitae GmbH auf Grundlage des § 15a Bestattungsgesetz.

Neben der Ausgestaltung der neuen Bestattungsart und erforderlichen Folgeänderungen wurden in die Formulierungshilfe darüber hinausgehend notwendige redaktionelle Korrekturen aufgenommen.

B. Lösung

Der Bitte der Landtagsfraktion der CDU an die Landesregierung wird durch Übersendung der anliegenden Formulierungshilfe entsprochen.

1. Einfügung einer neuen Bestattungsart in § 15 BestattG

Gegenstand der Bitte um Formulierungshilfe ist die Neuaufnahme einer neuen Bestattungsart. Bei dieser handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem zunächst eine beschleunigte Verwesung in einem abgeschlossenen Behältnis und im Nachgang die Beisetzung der menschlichen Überreste auf einem Friedhof erfolgt. Die Umsetzung der Aufnahme dieser neuen Bestattungsart erfolgt vor allem durch ergänzende Regelungen in den §§ 15 bis 18 BestattG.

Die Einfügung der neuen Bestattungsart erfordert eine Reihe von Folgeänderungen des Bestattungsgesetzes. Insbesondere erscheint eine Verordnungsermächtigung zur Regelung, insbesondere von technischen Vorgaben zur Ausgestaltung der Bestattungsart, notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch angrenzende fachliche Regelungsbereiche betroffen sind, jedoch aufgrund der Besonderheiten im Umgang mit Leichen zusätzliche spezifische Regelungen erforderlich bleiben. Dies betrifft Aspekte des Umweltschutzes (Immissionsschutzrecht), gegebenenfalls die Einhaltung von Messwerten für bestimmte Stoffe (Biostoffverordnung und vergleichbare Regelungen) oder etwa die im Rahmen einer Baugenehmigung erforderlichen Prüfungen und Entscheidungen. Darüber hinaus werden unter anderem entsprechende Anpassung der Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in § 29 aufgenommen.

Zwar basiert die Bitte zur Zuleitung einer Formulierungshilfe zur Aufnahme der Bestattungsart einer beschleunigten Verwesung auf den Erfahrungen der Erprobung der sogenannten „Reerdigung“ durch das Unternehmen Circulum Vitae

GmbH Berlin. Die dort für die Erprobung getroffenen Entscheidungen und Auflagen sind jedoch nicht direkt und unverändert auf die rechtliche Ausgestaltung im Rahmen des Bestattungsgesetzes übertragbar.

2. Redaktionelle Änderungen, Korrekturen

Ergänzend sind notwendige Anpassungen von Verweisen sowie Aktualisierungen zitierter Gesetze in die Formulierungshilfe aufgenommen worden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es sind keine direkten Kosten bezifferbar.

2. Verwaltungsaufwand

In Abhängigkeit künftiger Standortentscheidungen kann ein gewisser Mehraufwand für die Durchführung der zweiten äußeren Leichenschau bei den Kommunen, in denen keine Krematorien betrieben werden, entstehen. Gemäß § 17 Absatz 2 kann die Durchführung der zweiten Leichenschau auf geeignete ärztliche Personen im Einzelfall oder im Allgemeinen übertragen werden. Für die Kreise und kreisfreien Städte besteht zudem generell die Möglichkeit der Kooperation nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

Bei den Kommunen, denen bereits die Durchführung der zweiten äußeren Leichenschau im Vorfeld von Einäscherungen obliegt, ist kein Mehraufwand zu erwarten, soweit sich Menschen für die neue Bestattungsart entscheiden, die im Übrigen die Feuerbestattung gewählt hätten.

In Abhängigkeit der jeweiligen Inanspruchnahme der neuen Bestattungsart und der Entscheidung zur Beisetzung auf einem Friedhof kann in gewissem Umfang eine finanzielle Entlastung bei den Friedhofsträgern (Religionsgemeinschaften sowie Gemeinden und Städten) aufgrund einer möglicherweise etwas höheren Nutzung der Friedhöfe wegen der neuen Möglichkeit einer weiteren Bestattungsart auftreten.

3. Auswirkungen auf die Privatwirtschaft

Mit der Einführung der neuen Bestattungsart entsteht eine gewisse Konkurrenz gegenüber den Krematoriumsbetreibern. Dem stehen mögliche neue Anbieter gegenüber.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtags nach Art. 28 der Landesverfassung

Entfällt, da es sich um eine Formulierungshilfe auf Bitten einer regierungstragenden Landtagsfraktion und nicht auf Initiative der Landesregierung i.S.d. § 1b Parlamentsinformationsgesetz handelt.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

**Gesetz
zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 944), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten“

b) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Menschliche Überreste

Menschliche Überreste sind sämtliche während der Durchführung einer Bestattungsart nach § 15 anfallenden Materialien und Stoffe. § 17 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 bleiben unberührt.“

b) Nummer 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bestattungseinrichtungen sind neben den Leichenräumen nach Nummer 9 auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 dienen.“

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Leichenräume sind die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und nur diesem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, in medizinischen, medizinisch-wissenschaftlichen und pflegerischen Einrichtungen, in Bestattungsunternehmen sowie in Einrichtungen für die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“

3. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 3“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leichen“ die Wörter „und menschliche Überreste“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. als beschleunigte Verwesung in einem geeigneten Behältnis innerhalb von drei Monaten und Beisetzung der menschlichen Überreste auf einem Friedhof.“

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Säрге und Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге sowie Materialien, in denen menschliche Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.“

b) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4, S. 5)“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Erdbestattung oder Einäscherung“ durch die Wörter „die Bestattung nach § 15 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Urnen sowie menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung oder nach Abschluss der beschleunigten Verwesung beigesetzt werden.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor einer Einäscherung und vor einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, ist eine zweite Leichenschau durchzuführen.“

- c) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wird nach der zweiten Leichenschau zweifelsfrei festgestellt, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod ausgeschlossen werden kann, ist eine Bescheinigung über die Freigabe zu einer Bestattung gemäß Absatz 1 Satz 1 auszustellen. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Einäscherung oder die Durchführung der Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, nicht zulässig.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bestattungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in entsprechend dafür geeigneten und zugelassenen Einrichtungen durchgeführt werden. Bei der Bestattung freiwerdende Metalle, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten den menschlichen Überresten entnommen werden. Die menschlichen Überreste sind so aufzubewahren, dass sie weder verunreinigt noch getrennt werden können und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zu versehen. Die zuständige oberste Landesbehörde wird

ermächtigt, im Hinblick auf Belange des Gemeinwohls sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes durch Verordnung das Verfahren der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die Beschaffenheit, den Betrieb und die betreibereigene Überwachung sowie die Einhaltung technischer Vorgaben näher zu regeln, insbesondere, dass

1. die genutzten Einrichtungen und Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Verordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen sind.

Anforderung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind zu dokumentieren.“

bb) Satz 2 Nummer 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„5. Zeitpunkt der Einäscherung oder Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und“

„6. Verbleib der Urne oder der menschlichen Überreste.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten entsprechend für Bestattungseinrichtungen für Bestattungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“

9. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 1. Februar 2005 GVOBl. Schl.-H. S. 66)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27. S. 7)“ ersetzt.

10. § 23 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung, der Urnenbeisetzung oder der Beisetzung der menschlichen Überreste nach einer Bestattung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.“

11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche, Asche oder menschliche Überreste im Sinne von § 2 Nummer 2a nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,“

b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. entgegen § 17 Absatz 4 eine Einäscherung, eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder eine Bestattung nach § 15a durchführt, ohne dass die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Absatz 4 Satz 3 vorliegt,“

c) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. entgegen § 17 Absatz 5 eine Einäscherung außerhalb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) vornimmt oder entgegen § 17 Absatz 6 eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 außerhalb einer entsprechend für diese Bestattungsart vorgesehenen Bestattungseinrichtung vornimmt,“

d) Nummer 17b erhält folgende Fassung:

„17b. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne oder entgegen § 18 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 menschliche Überreste aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dagmar Hildebrand
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Birte Pauls
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****Ziel und wesentliche Regelungen des Änderungsgesetzes**

Das Ziel der Änderung des Bestattungsgesetzes ist die Einführung einer neuen Bestattungsart zur beschleunigten Verwesung von Leichen in einem abgeschlossenen Behältnis und der anschließenden Beisetzung der menschlichen Überreste auf einem Friedhof.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu der Inhaltsübersicht**

Redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der Überschriften zu den §§ 17 und 18.

Zu § 2

Mit der neu eingefügte Nummer 2a wird eine Legaldefinition von menschlichen Überresten in das Gesetz aufgenommen. Dies dient der Rechtsklarheit von Bestimmungen, welche die sogenannten zweistufigen Bestattungsverfahren betreffen. Über den Begriff der Asche als Ergebnis der Feuerbestattung (Einäscherung) hinaus verwendet das Bestattungsgesetz bereits den Begriff der Überreste in § 2 Nummer 10 („irdische Überreste“) und insbesondere in § 1 Satz 1 („menschlichen Überreste“).

Aufgrund der Einführung der neuen Bestattungsart erscheint eine Legaldefinition des Begriffes der menschlichen Überreste geboten. Dies gilt vor allem für die zweifelsfreie Bestimmung des Friedhofszwangs in § 13 sowie die näheren Regelungen zur neuen Bestattungsart in § 17.

In den Nummern 8 und 9 wird die neue Bestattungsart durch Ergänzungen im Regelungstext einbezogen.

Zu § 9

Die Änderung dient der Korrektur eines Verweises.

Zu § 13

Die Änderung dient im Zusammenhang mit der neu aufgenommenen Legaldefinition der menschlichen Überreste in § 2 Nummer 2a der Klarstellung. Grundsätzlich ist die

jeweilige Pflicht zur Bestattung bereits in der grundlegenden Regelung einer Bestattungsart in § 15 enthalten. Die Klarstellung erscheint unter anderem im Hinblick auf die Erprobung bislang nicht geregelter Bestattungsarten gemäß § 15a geboten. Von Relevanz ist dies insbesondere für sogenannten zweistufige Bestattungsarten.

Zu § 15

Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 wird die neue Bestattungsart als neue Nummer 3 aufgeführt. Dabei beschränkt sich die Formulierung in Satz 1 Nummer 3 in Anlehnung an die Formulierung zu den Nummern 1 und 2 auf die Umschreibung des allgemeinen Vorgangs. Weitergehende Regelungen und eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Ausgestaltung sowie zur Regulierung wichtiger technischer Rahmenbedingungen sind in § 17 Absatz 6 (neu) aufgenommen.

In Absatz 2 werden die für jede Bestattungsart geltenden Anforderung zur Beschaffenheit der für eine Beisetzung verwendeten Materialien auf die neue Bestattungsart ausgedehnt.

Die Änderung in Absatz 4 beschränkt sich auf die Aktualisierung der Zitierweise des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 16

Die Änderungen ergänzen die Regelungen um die neue Bestattungsart.

Zu § 17

Die Änderung der Überschrift und die Ergänzungen in Absatz 1 und Absatz 4 dienen lediglich der notwendigen Anpassung durch Aufnahme der neuen Bestattungsart.

Der neu eingefügte Absatz 6 dient der Ausgestaltung der Regelungen zur Umsetzung bzw. Durchführung der neuen Bestattungsart. Insbesondere wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, mit der die Anforderungen an die Durchführung der neuen Bestattungsart und die Einhaltung besonderer technischer Vorgaben in enger Anlehnung an Vorgaben anderer Rechtsbereiche, zum Beispiel des Immissionsschutzrechtes, geregelt werden sollen.

Besonders hervorzuheben ist, dass, in Anlehnung an die Regelung zur Feuerbestattung, die Durchführung der beschleunigten Verwesung nur in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen soll. Die Vorschrift sieht vor, dass die Einrichtungen für die Durchführung der neuen Bestattungsart zugelassen sein müssen. Einer Zulassung entspricht, neben den besonderen fachlichen Genehmigungsverfahren zum Beispiel nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und weiteren einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen, beispielsweise eine baurechtliche Genehmigung.

Zu § 18

Der neu eingefügte Absatz 4 erstreckt die bislang nur für den Umgang mit Urnen bestehenden Pflichten auf die neue Bestattungsart.

Zu § 20

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Zu § 23

Durch die Änderung werden die Ruhezeiten auf die neue Bestattungsart erstreckt.

Zu § 29

Die Änderungen dienen der Neuaufnahme von Ordnungswidrigkeiten sowie der redaktionellen Anpassung an geänderte Vorschriften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.